

ZBB 2006, 395

RBerG Art. 1 §§ 1, 5 Nr. 1; ZPO § 282

Keine unzulässige Rechtsberatung bei Nebentätigkeiten im Rahmen einer Bauträgervollbetreuung („Rundumsorglos-Paket“)

OLG München, Urt. v. 03.08.2006 – 19 U 5567/05, ZIP 2006, 1667

Leitsätze:

1. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit umfassender Vollmacht für alle Nebengeschäfte (Motto: „rundumsorglos“) verstößt nicht gegen das RBerG, wenn sich der Geschäftsbesorger primär als Bauträger und Verkäufer zur Errichtung und Übereignung der Immobilie verpflichtet (im Anschluss an BGH ZfIR 2001, 123 = NJW 2001, 70).
2. Eine Schriftsatzfrist zu ergänzendem Vortrag auf der Basis der neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16. 5. 2006 (XI ZR 6/04, ZBB 2006, 365 = ZIP 2006, 1187) zum „institutionalisierten Zusammenwirken“ von kreditgebender Bank und Verkäufer oder Vermittler des finanzierten Objekts und der daraus folgenden widerleglichen Vermutung für eine Kenntnis der Bank von einer evidenten arglistigen Täuschung durch den Verkäufer oder Vermittler kommt nicht in Betracht, weil bei einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung (§ 282 ZPO) bereits vor dieser Entscheidung entsprechend hätte vorgetragen werden können und müssen.